

Fördergrundsätze des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zum Programm "Offene Hochschulen – Potenziale nutzen, Übergänge gut vorbereiten"

Präambel

Dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst stehen Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) auf der Grundlage des Operationellen Programms für Hessen, Prioritätsachse C „Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen“ zur Verfügung. Diese ESF-Mittel können für Projektförderungen im nachfolgend dargestellten Programm "Offene Hochschulen – Potenziale nutzen, Übergänge gut vorbereiten" verwendet werden. Das Programm führt und entwickelt wesentliche Elemente des bereits in der Förderperiode 2007 bis 2013 erfolgreichen Programms "Übergang von der Hochschule in die Arbeitswelt und Lebenslanges Lernen (HALL)" weiter. Im Hinblick auf den wachsenden Bedarf an hochqualifizierten Fachkräften ist es Ziel Studienwechsel und -abbrüche zu reduzieren und erfolgreiche Übergänge in den Arbeitsmarkt zu sichern.

Teil I: Übersicht zu den Fördergrundsätzen

1. Ziele der Förderung

Im Rahmen ihrer Bildungs- und Beschäftigungspolitik legt die Hessische Landesregierung einen Schwerpunkt ihrer Aktivitäten in der EU-Strukturförderung auf die „Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen“. Dies schließt auch den Hochschulbereich ein. Die Entwicklung zu mehr Diversität bei Studierenden und Lehrenden an den Hochschulen erfordert entsprechende Anpassungen von Studienangeboten und -strukturen. Im spezifischen Ziel der Investitionspriorität C 2 „Erhöhung der Offenheit der Hochschulen und der Effizienz der Studienangebote in Hessen“ fördert das Programm

"Offene Hochschulen – Potenziale nutzen, Übergänge gut vorbereiten"

des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst hierzu zukunftsorientierte Maßnahmen. Hessische Hochschulen sollen darin unterstützt werden, Studierende unterschiedlichster nationaler, kultureller und sozialer Herkunft stärker zu integrieren, ihre Potenziale besser auszuschöpfen und ihren Studienerfolg nachhaltig zu fördern von der Studieneintrittsphase bis zum Übergang in den Beruf.

Im Mittelpunkt der Förderung stehen innovative Projekte mit folgenden drei thematischen Zielsetzungen:

- **Integration von unterrepräsentierten und benachteiligten Studierendengruppen an den Hochschulen und Nutzung ihrer Potenziale**
- **Förderung der internationalen Öffnung der Hochschulen insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Integration von internationalen Absolventen hessischer Hochschulen in den deutschen Arbeitsmarkt**
- **Anpassung der Hochschulangebote an die Herausforderungen des Arbeitsmarkts.**

Zusätzlich sind bei der Antragstellung und Durchführung der Projekte die horizontalen Prinzipien der Europäischen Union im Sinne der „Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2014-2020“ zu beachten:

- Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie das Diskriminierungsverbot
- Förderung von nachhaltiger Entwicklung (Umweltschutz)

Alle Projekte müssen darauf ausgerichtet sein, einen tatsächlichen Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu leisten. Es ist darauf zu achten, dass geschlechtsspezifische Stereotypen und Hemmnisse, die einer Verwirklichung der Chancengleichheit entgegenstehen, abgebaut werden. Die verschiedenen Berufsfelder, auf die die Projekte abzielen, sollen gleichermaßen Frauen als auch Männern zur Verringerung der geschlechtertypischen beruflichen Segregation zugänglich gemacht werden. Im Fokus stehen hier die Erhöhung des Frauenanteils in MINT-Fächern, in der wissenschaftlichen Laufbahn generell, eine verbesserte, dem Ausbildungsniveau adäquate Arbeitsmarktintegration sowie Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Studium/Übergang Beruf und Familienpflichten.

Transnationale Projekte mit wenigstens einem Projektpartner aus den europäischen Mitgliedstaaten, die einen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Studierenden und Hochschulabsolventinnen und -absolventen oder zur Integration von benachteiligten Studierendengruppen im Hochschulbereich leisten, werden im Sinne der ESF-Rahmenrichtlinie bevorzugt gefördert. Ziel aller geförderten Maßnahmen muss es sein, die neuen Angebote in die beste-

hende Hochschullandschaft zu integrieren und die Ergebnisse längerfristig im Interesse einer praxisnahen Hochschulbildung in Hessen nutzbar zu machen.

2. Inhalt und Umfang der Fördergrundsätze

Das Programm unterstützt hessische Hochschulen in ihren Modernisierungsbestrebungen, speziell im Hinblick auf die Anpassung der Hochschulangebote an Arbeitsmarktbedingungen und an demographische Entwicklungen. Die vorliegenden Fördergrundsätze enthalten hierfür die besonderen Förderbedingungen des Programms "Offene Hochschulen – Potenziale nutzen, Übergänge gut vorbereiten".

Das Programm wird unter der Verantwortung des

Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK)
Rheinstr. 23-25
65183 Wiesbaden
Tel.: 0611/32 – 0
Fax.: 0611/32 – 3550

von der

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Arbeitsmarkt/ESF-Consult II
Gustav-Stresemann-Ring 9
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611/774-0
Fax.: 0611/774-7429

umgesetzt.

Im folgenden Teil II werden die Einzelbestimmungen des Programms dargestellt.

Teil II: Einzelbestimmungen

1. Gegenstand der Förderung

Zur stärkeren Öffnung der Hochschulen und Erhöhung der Effizienz der Studienangebote in Hessen werden im Rahmen dieses Programms sowohl **Studienbegleitprogramme** als auch **Pilotstudienmodule und -programme** gefördert, die mindestens eine, der in Teil I genannten drei thematischen Zielsetzungen, erfüllen.

Gefördert werden:

- a) die Entwicklung, Erprobung und nachhaltige Implementierung von **Begleitprogrammen**, die nach erfolgreicher Projektdurchführung im Hochschulbereich ohne Förderung weitergeführt werden können,
 - zur Verbesserung der Informationslage, Orientierung und Beratung an der Hochschule,
 - zur Verbesserung des Förderangebots der Hochschule im Hinblick auf Studienerfolg und Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden und Absolventen bzw. Absolventinnen,
 - zur Förderung der sozialen und interkulturellen Integration im Hochschulbereich.
- b) die Entwicklung, Erprobung und nachhaltige Implementierung von neuen praxisorientierten **Pilotstudienmodulen und -programmen**, die sich verstärkt an den Herausforderungen des Arbeitsmarktes und an sich ändernden Berufsbildern orientieren. Unterstützt werden Aus- und Weiterbildungseinheiten im Hochschulbereich, die nach erfolgreicher Projektdurchführung im Hochschulbereich ohne Förderung weitergeführt werden können. Dazu gehören insbesondere innovative Studienkonzepte zur Stärkung des hoch qualifizierten Nachwuchses, die im Sinne präventiver Arbeitsmarktpolitik entwickelt werden für neue Studiengänge, Teilzeitprogramme und Ergänzungs- bzw. Zusatzqualifikationen (z. B. Praktika, Coaching, Studienmodule).

Modellhafte Aktionen können beispielhaft folgende Inhalte haben:

- den Übergang zur Hochschule bei Studienanfängern, insbesondere aus benachteiligten Sozialgruppen, vor dem Studium und/oder in der Studieneingangsphase durch neue Beratungs-, Vorbereitungs- und Orientierungskonzepte zu verbessern,
- den Studienerfolg, insbesondere benachteiligter Studierender, während des Studiums durch neue Zusatzangebote zielgerichtet zu erhöhen um Studienwechseln und Studienabbrüchen konstruktiv entgegenzuwirken,
- den Übergang Studierender bzw. Hochschulabsolventinnen und -absolventen von der Hochschule in die Berufs- und Arbeitswelt zielgruppenspezifisch zu verbessern, zu gestalten und zu sichern (z. B. Beratung zu Berufsperspektiven und Berufseinstieg ausländischer Studierender am Ende des Studiums),
- Maßnahmen zur Entwicklung einer Willkommenskultur an der Hochschule und zur Förderung der sozialen und interkulturellen Integration im Hochschulbereich,
- Maßnahmen zum Kompetenztransfer entwickeln, erproben und implementieren,
- den Praxisbezug der Hochschulausbildung zu erhöhen und zur Anpassung an neue und sich ändernde Berufsfelder und Berufsbilder beizutragen,
- Soft Skills, internationale Erfahrungen und andere Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die die Beschäftigungsfähigkeit von Studierenden und Hochschulabsolventinnen und -absolventen erhöhen.

2. Fördervoraussetzungen

Vorausgesetzt wird, dass es sich um innovative Modellprojekte im Hochschulkontext handelt, die über den vorhandenen Maßnahmenkatalog der Hochschulen in diesen Themenfeldern hinausgehen. Da es sich um Modellprojekte handelt, sind auch Maßnahmen förderfähig, die nicht aufgeführt sind, wenn sie der Umsetzung der Programmziele dienen. Hochschulinterne Vernetzungen und die Einbeziehung externer regionaler Partner wie Unternehmen, Organisationen und Arbeitsagenturen sind erwünscht.

Vor Projektbeginn muss der Bedarf geklärt sein, und es ist vom Antragsteller – soweit dies bei Modellprojekten möglich ist - weitestgehend sicherzustellen, dass nach erfolgreicher Durchführung eine Weiterführung bzw. Nutzung der Projektergebnisse auch ohne ESF-Förderung gewährleistet ist. Bei allen Maßnahmen ist die Zielsetzung, die neuen Angebote in die bestehende Hochschullandschaft zu integrieren und die Ergebnisse längerfristig im Interesse einer praxisnahen und erfolgreichen Hochschulbildung in Hessen nutzbar zu machen. Dies muss bereits aus den Projektkonzeptionen hervorgehen.

3. Zielgruppe und Fördergebiet

Zielgruppe sind Studierende an hessischen Hochschulen oder Hochschulabsolventinnen und –absolventen mit Wohnsitz in Hessen. Der Fokus liegt hierbei vor allem auf den unterrepräsentierten und benachteiligten Sozialgruppen. Hierzu zählen insbesondere ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, sozial benachteiligte Studierende, behinderte Studierende – aber auch Studierende/Absolventen bzw. Absolventinnen an einem kritischen Punkt ihrer Ausbildung (z. B. vor einem möglichen Studienabbruch oder vor dem Übergang in den Beruf).

Frauen können als spezifische Zielgruppe in allen Vorhaben im Rahmen des horizontalen Prinzips der EU, das die Gleichstellung der Geschlechter als Querschnittsziel verfolgt, gefördert werden. Darüber hinaus können sie zudem, als spezifische Zielgruppe, auch in Einzelprojekten gefördert werden, die aufgrund der besonderen Benachteiligung von Frauen eine kompensatorische Maßnahme umsetzen wollen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Hinblick auf Karriereförderung und Erhöhung des Frauenanteils in MINT-Studiengängen.

Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs an die Hochschule können auch Studienberechtigte in Hessen Zielgruppe der Förderung sein.

Das HMWK behält sich vor, auf Antrag in begründeten Einzelfällen auch außerhalb der genannten Zielgruppe die Förderung von Projektteilnehmern zuzulassen, wenn dies zur Umsetzung der Programmziele geboten ist. Denkbar ist dies z. B. bei

- Studienabbrechern, die einen Übergang in die Arbeitswelt suchen
- Personen, die einen Beitrag zu einer praxisorientierten Aus- und Weiterbildung des hoch qualifizierten Nachwuchses in Hessen leisten oder die Integration von Benachteiligten im Hochschulbereich zu verbessern helfen.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die staatlichen Hochschulen in Hessen sowie Einrichtungen zur Unterstützung hessischer Hochschulen bei der Umsetzung der ESF-Ziele des Programms.

In begründeten Ausnahmefällen können auch private Hochschulen in Hessen einen Antrag stellen. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass das Projekt eindeutig mit den sozialen Zielen und Inhalten des Europäischen Sozialfonds vereinbar ist.

5. Art und Umfang der Förderung

Das Programm unterstützt innovative Hochschulmaßnahmen, die die Rahmenbedingungen des Programms erfüllen, mit Anschubfinanzierungen.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Es handelt sich um einen Ausgabenzuschuss im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Der Anteil der ESF-Mittel darf 50% der zuschussfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Die Förderfähigkeit von Ausgaben, Förderhöhe und Kofinanzierungsgrundsätze richten sich nach den Bestimmungen der "Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2014 – 2020" und den darin genannten gesetzlichen und rechtlichen Grundlagen. Unter Beachtung der ESF-Rahmenrichtlinie und dem Merkblatt zur Pauschalierung von Personalkosten kann die Beteiligung des Hochschulpersonals an Projekten als Eigenleistung angerechnet werden. Hierbei können vorhandene Stellenanteile, die von der Hochschule finanziert werden, als Eigenmittel in die Kofinanzierung einfließen. Soweit vorhandenes fest angestelltes Personal des Trägers eingesetzt wird, ist dessen Vergütung grundsätzlich aus Eigenmitteln zu erbringen.

Für die Berechnung der Gemeinkosten ist das Merkblatt zur Pauschalierung von Gemeinkosten maßgebend.

6. Verfahren

Die Anträge müssen vor Projektbeginn gestellt werden. Es gilt folgender Antragsweg:

Eine Projektbeschreibung ist spätestens 12 Wochen vor dem geplanten Beginn des Vorhabens beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst auf dem Dienstweg einzureichen. Nach der fachlichen Prüfung und Befürwortung durch das Ministerium kann der vollständige Antrag auf dem offiziellen Antragsformular (online unter www.esf-hessen.de) gestellt werden. Der Antrag ist anschließend in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstweg in Papierform bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessens einzureichen. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt im Auftrag des HMWK durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.

Nach Prüfung aller Fördervoraussetzungen durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen entscheidet das HMWK über die Förderung. Bei positiver Entscheidung erhält der Projektträger den schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid dem Zuwendungsempfänger zugegangen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen und eine Ausnahme vom Verbot der Refinanzierung gemäß Ziffer 1.3. VV zu § 44 LHO erteilt werden. Hierzu bedarf es aber eines separaten Antrags. Es werden keine laufenden Projekte gefördert.

7. Förderdauer:

Die Zuwendung wird nur für einen begrenzten Förderzeitraum gewährt. Die Regelförderdauer beträgt für Modellprojekte bis zu 3 Jahre. In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Förderdauer festgesetzt werden. Eine dauerhafte Unterstützung ist ausgeschlossen.

8. Auszahlung der Zuwendung:

Die Zuwendung wird in Raten ausgezahlt. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

9. Nachweispflichten und Berichterstattung:

Nach Beendigung eines abgelaufenen Haushaltsjahres ist bis zum 1. März des Folgejahres ein Zwischenverwendungsnachweis einzureichen. Der Zwischenverwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben summarisch zusammenzustellen sind. Spätestens sechs Monate nach dem tatsächlichen Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem umfangreicheren Sachbericht und einem zahlenmäßigem Nachweis einzureichen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Die hessische Landesregierung überprüft die Wirksamkeit ihrer Programme. Um eine effiziente und sachgerechte Bewertung der geförderten Maßnahmen zu gewährleisten, verpflichtet sich der Projektträger, sich an Maßnahmen der Evaluie-

zung zu beteiligen und alle notwendigen projektbezogenen Daten und Informationen (auch nach Geschlechtern differenziert) zur Verfügung zu stellen und diese bei Bedarf zeitnah zu übermitteln.

Darüber hinaus sind etwaige Abweichungen in der Durchführung und Abwicklung des Projektes unverzüglich mitzuteilen.

10. Gesetzliche und rechtliche Grundlagen

Es gelten zusätzlich zu diesen Fördergrundsätzen die für alle ESF-Programme verbindliche "Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2014-2020" sowie die dort genannten weiteren rechtlichen Grundlagen.